

18/SN-418/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)
VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

1014 Wien, Schenkenstraße 4

Fernschreibnummer 13 41 45
Telefax 535 60 79

18/SN-446/ME
1 von 5
418/ME

VST-379/9

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben Bearbeiter (0222) 535 37 61 Durchwahl Datum
Mag. Rosner 22 22. März 1994

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhe-
gesetz geändert wird;
gemeinsame Stellungnahme der Präsidenten(Vorsitzenden)konferenz
der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern

Beilage

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien
(zu GZ 52.015/1-2/94)

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. 8 ...	-GE/19. pg
Datum: 30. MRZ. 1994	
Verteilt	30. März 1994

H. Hojsek

Im Auftrag der Präsidenten(Vorsitzenden)konferenz der unabhängigen
Verwaltungssenate in den Ländern legt die Verbindungsstelle der
Bundesländer eine gemeinsame Stellungnahme zum vorliegenden Ent-
wurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das
Arbeitsruhegesetz geändert werden, in Beilage vor.

Die Verbindungsstelle ersucht um Kenntnisnahme und Berücksichti-
gung. Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Aus-
fertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Der Leiter
Dr. MEIRER

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung

Grandl

- 2 -

VST-379/9

Betrifft

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsruhe-
gesetz geändert wird;
gemeinsame Stellungnahme der Präsidenten(Vorsitzenden)konferenz
der unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern**

Beilage

**An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien**

25fach

mit dem Ersuchen um Berücksichtigung.

Wien, am 22. März 1994

Der Leiter

Dr. MEIRER

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**

Grenell

Da die mit dem Entwurf geplanten neuen Regelungen betreffend die Arbeitszeit und Arbeitruhe bestimmter Kraftfahrzeuglenker aufgrund des Inkrafttretens des EWR-Vertrages erforderlich sind, bestehen diesbezüglich keine wesentlichen Einwendungen gegen die geplanten neuen Bestimmungen, sondern bloß Anregungen zu einzelnen Bestimmungen.

Insgesamt muß aber zum Arbeitszeitgesetz prinzipiell bemerkt werden, daß sich seine Bestimmungen durch die vielen Ausnahmebestimmungen (z.B. § 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 und 2 AZG) und Verweisungen sowohl für den Normunterworfenen als auch für die vollziehende Behörde als äußerst kompliziert erweisen. Wünschenswert wäre daher eine Überarbeitung des gesamten Gesetzes dahingehend, daß etwa betreffend die tägliche und wöchentliche Arbeitszeit die gesetzlichen Regelungen der §§ 3 und 4 AZG gelten und Abweichungen nur insoweit zulässig sind, als diese in einem

- a) Kollektivvertrag
- b) einer Betriebsvereinbarung oder
- c) in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Arbeitsinspektorat

festgelegt sind.

Bei einer derartigen Novellierung wären auch effektive Kontrollen der Einhaltung der Arbeitszeit möglich. Die in den Erläuternden Bemerkungen zu Z. 12 (§ 28 Abs. 1 AZG) enthaltene lapidare Feststellung ["Eine Übertretung der Normalarbeitszeit soll nicht strafbar sein. Aufgrund verschiedener bereits derzeit zulässiger Modelle der Durchrechnung (gemeint wohl: Durchbrechung) der Normalarbeitszeit

wäre eine Überprüfung nur mit hohem Zeitaufwand möglich, der nicht zu rechtfertigen ist."], die die Schwächen des Gesetzes umreißt, würde dann nicht mehr zutreffen.

I. Zum Arbeitszeitgesetz

Zu Z. 9 (§ 17 Abs. 2, letzter Satz)

Sicherheitshalber sollten auch in diesem Satz die Worte "vom Arbeitgeber" ("... vom Arbeitgeber aufzubewahren und den Kontrollorganen auf Verlangen auszuhändigen.") eingefügt werden.

Zu Z. 13 des Entwurfs (Einfügung eines § 28 Abs. 1a)

Da § 28 Abs. 1 neu gefaßt werden soll, ist nicht erklärlich, weswegen weitere Strafbestimmungen, die ebenfalls Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte verantwortlich machen und die demselben Strafrahmen unterliegen, nicht ebenfalls bereits im § 28 Abs. 1 des Entwurfs aufgezählt werden können, in dem sie die Z. 13 bis 17 bilden würden.

Auch im Bundesgesetz über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (GGSt) finden sich alle Strafbestimmungen in einem Paragraphen, obwohl sich auch im GGSt manche Übertretungsnormen in einem internationalen Vertrag finden.

Zu Z. 14 des Entwurfs (Einfügung eines § 28 Abs. 3 und 4)

§ 28 Abs. 3, 1. Satz, enthält keinen Komparativ und sollte sprachlich daher statt "... die gleichen Bestimmungen als" richtig "die gleichen Bestimmungen wie" lauten.

II. Arbeitsruhegesetz

Zu Z. 3 (§ 27 Abs. 1)

Es wird angeregt, den Strafrahmen (§ 500,-- bis § 30.000,--) dem Entwurf des § 28 Abs. 1 AZG (§ 1.000,-- bis § 30.000,--) anzupassen.

Zu Z. 3 und 4 (§ 27 Abs. 1 und 1a)

§ 27 Abs. 1 ARG macht die "Arbeitgeber und deren gesetzliche Vertreter" strafrechtlich verantwortlich, der beabsichtigte Abs. 1a übernimmt hingegen die Formulierung aus dem (Arbeitnehmerschutzgesetz und) AZG ("Arbeitgeber und deren Bevollmächtigte").

Eine Homogenisierung der Bestimmungen scheint angebracht.